



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsherg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsherg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsherg, 18. Dezember 2010

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 323

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte S. 323 – Antrag der Firma Reno De Medici Arnsherg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsherg zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasentstickungsanlage im Kraftwerk S. 324 – Antrag der Stadtentwässerung Lippstadt AöR, Bunsenstraße 2, 59557 Lippstadt auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverwertungsanlage S. 324

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben gem. Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion S. 325 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2011 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 S. 326 – Verlust- und Ungültigkeitserklärungen von Dienstausweisen S. 327+328 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 328 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 328

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 328

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage wird der Redaktionsschluss für die Ausgaben Nr. 51/10 (Erscheinungsdatum: 25. 12. 2010) auf den 16. 12. 2010 und für Nr. 52/10 (Erscheinungsdatum: 1. 1. 2011) auf den 23. 12. 2010 festgesetzt.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

559. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsherg Arnsherg, 8. 12. 2010
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Georg Henkelmann in 59065 Hamm habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Wolfgang Göbel erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 13. 12. 2010 und ist befristet bis zum 31. 12. 2012.

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 323

BEKANTTMACHUNGEN

560. Antrag der Firma Aurubis AG, Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsherg Arnsherg, 18. 12. 2010
53-Ar-900-53.0090/10/0303.1-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte durch nachfolgend beschriebene Maßnahme:

Befestigung von Freilagerflächen in flüssigkeitsdichter Betonbauweise im südlichen Werksbereich zur Aufnahme von bereits genehmigten Einsatzstoffen, die nicht zu staubförmigen Emissionen neigen
Gesamtgröße: 11 000 m²

Lagermenge: max. 41 000 t

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Franz

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 323

**561. Antrag der Firma
Reno De Medici Arnberg GmbH,
Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnberg
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Karton durch Errichtung und
Betrieb einer Rauchgasentstickungsanlage im
Kraftwerk**

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 18. 12. 2010
AR-900-53.0038/10/0101.1-Gro/Nie

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Reno De Medici Arnberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnberg beantragt die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Karton durch Errichtung und Betrieb einer Rauchgasentstickungsanlage (SNCR-Anlage: selective nichtkatalytische Reduktion) im Kohlekraftwerk durch Einsatz von Harnstoff.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG) vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung genannten Vorhaben. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, Zimmer 346 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Großerhode

(210) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 324

**562. Antrag der Stadtentwässerung
Lippstadt AöR, Bunsenstraße 2, 59557 Lippstadt
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer Klärschlammverwertungsanlage gemäß
§ 4 BImSchG**

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 18. 12. 2010
53-Ar-900-53.0016/10/0801.A2-Fr

Bekanntmachung

Die Stadtentwässerung Lippstadt AöR beantragt die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von betriebs-eigenen kommunalen Klärschlämmen (Schlüsselnummer 19 08 05 nach Abfallverzeichnisverordnung) auf dem Gelände der Städtischen Kläranlage in 59556 Lippstadt, Im Nahtfeld 54 im folgenden Umfang.

- **Klärschlamm-trocknungsanlage**
Durchsatz: 800 kg/h entwässerter Klärschlamm
- **Vergasungsreaktor mit Gasaufbereitungsanlagen**
Durchsatz: 250 kg/h getrockneter Klärschlamm
- **Wärmenutzung/Nachbrennkammer**
- **Nebeneinrichtungen und Abgasreinigungsanlagen**
- **Betriebszeit: ca. 7500 h/a**

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1 a) Spalte 2 und Nr. 8.10 b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren i. V. mit einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren.

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c (1) UVPG zu prüfen, ob durch das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Franz

(263)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 324

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

563. Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben gem. Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. 12. 2010

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 8. 12. 2010
Umwelt und Verbraucherschutz

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008, und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben mit Milch- oder Mutterkühen wird in Nordrhein-

Westfalen für den Fall allgemein genehmigt, dass es nicht möglich ist, die Kühe, den Zuchtbullen oder die Nachzucht in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 Verordnung (EG) 889/2008 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

2. Als Kleinbetrieb gilt ein Betrieb mit bis zu 20 Milch- oder Mutterkühen und der zugehörigen Nachzucht sowie ggf. einem Zuchtbullen. Ausschlaggebend für die Kuhzahl ist der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres aus der HIT-Datenbank. „Zugehörige Nachzucht“ bedeutet, dass ein Zukauf an Jungtieren maximal in dem Umfang erfolgen darf, wie Abgänge bei der eigenen Nachzucht durch Tod oder Verkauf erfolgen.
3. Es gelten die unter Nr. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen.
4. Nebenbestimmungen:
 - 4.1. Der gewährte Umfang des Auslaufs ist durch das Unternehmen als ergänzender Bestandteil der Haltungsbücher nach Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu dokumentieren.
 - 4.2. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Tiere immer auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten werden.
 - 4.3. Ein Unternehmen, das von der Genehmigung zur Anbindung Gebrauch macht, hat dies dem LANUV unter Angabe der Zahl der Stallplätze und der Nutzungsrichtung, für die diese Genehmigung genutzt werden soll, sowie unter Beifügung einer Planskizze des Stalls anzuzeigen. Die Anzeige ist über die zuständige Kontrollstelle, die die Angaben des Unternehmens überprüft und in ihrer Weiterleitung bewertet, an das LANUV zu leiten.
 - 4.4. Sofern die Genehmigung dauerhaft nicht mehr genutzt werden soll, hat das Unternehmen dies ebenfalls dem LANUV und der zuständigen Kontrollstelle anzuzeigen.
 - 4.5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, um eine Haltung im Sinne der Regelungen zum ökologischen Landbau sicherzustellen.

Hinweise:

1. Die Kontrollstelle stellt sicher, dass das Unternehmen in seinem Bewirtschaftungsplan nach Art. 74 Abs. 2 Buchstabe c) die erforderlichen Maßnahmen festlegt, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung sicher zu stellen. Sie überprüft neben der Jahreskontrolle in zusätzlichen Stichprobenkontrollen, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung dauerhaft vorliegen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Im Rahmen des Jahresberichts übersendet die Kontrollstelle eine Liste der Unternehmen, die die Genehmigung im Vorjahr genutzt haben; Fehlanzeige ist erforderlich.
2. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor einem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Die Klage kann für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Woltering

(673)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 325

564. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2011 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442)

Zweckverband Studieninstitut Soest, 3. 12. 2010
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 10. November 2010 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Kreisdirektor Köhler als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Lönnecke

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung vom 18. 5. 1972 in der Fassung vom 8. 12. 1982 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1983, S. 27) i. V. m. §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW S. 298), § 53 der Kreisordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 75 ff. der GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 12. 2009 (GV. NRW S. 952), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 10. November 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag	
der Erträge auf	1 798 390,- EUR
Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	1 654 264,- EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 784 805,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 453 128,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 600,- EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 20 000,- EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 709 000,- EUR festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105 000,- EUR übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52 500,- EUR übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen in Höhe bis zu 13 500,- EUR.
4. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 12 000,- EUR je Einzelfall.
5. Gem. § 20 GemHVO NRW dienen im Gesamthaushalt
 - die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
 - die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

- die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

6. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Gebäudeunterhaltung (EK: 5211000) sowie die Unterhaltung sonst. Unbeweglichen Vermögens (EK: 5221000) werden gem. § 22 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW S. 298), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2011 ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 29. November 2010 – Az.: 31.2.01 – erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 3. Dezember 2010

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Köhler
Kreisdirektor

(725) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 326

565. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 26. 11. 2010
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0548854, ausgestellt am 6. 4. 2005, für die Regina Rötzel, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:
gez. Willmes, RA

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 327

Vorlage der Urkunden anzumelden, da andernfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Gevelsberg, 1. 12. 2010

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 328

568. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 826 382, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 12. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 328

566. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 8. 12. 2010
Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 1130 des Beschäftigten Herrn Andreas König, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ausländerwesen) des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt am 7. 7. 2010 durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Heimann

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 328

567. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Die Sparkassenbücher Nrn. 30 529 218, 31 034 507 und 34 057 984, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der o. g. Konten, binnen drei Monaten ihre Rechte unter

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Landwirtschaftliche Buchstelle e. V.“ mit dem Sitz in Soest (VR 70355, AG Arnsberg) ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Liquidator Hans-Georg Stock, Breite Straße 2 a in 59514 Welver, zu melden. (50)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.